



Gewusst **wie.**

Aktuelle Informationen
für Zahnärzte.

Im Fokus
**Immobilien erwerben
und vermieten**





Liebe Leserin, lieber Leser,

die vergangenen Wochen haben uns vor besondere Herausforderungen gestellt. Wie Sie alle mussten auch wir die Richtlinien zur Kontaktbeschränkung schnell und sicher umsetzen und wollten Ihnen gleichzeitig den

gewohnten Service bieten. Homeoffice, flexible Arbeitszeiten, die Fürsorge für Mitarbeiter und Mandanten, neue gesetzliche Regelungen – es galt, hier die Balance zu halten.

In der Lohnabteilung der alpha gab und gibt es Corona-bedingt ganz neue Aufgaben: die Beratung zur Kurzarbeit und die Berechnung des Kurzarbeitergeldes. Für Mandanten, die Kurzarbeit angezeigt haben, prüfen wir die Mitarbeiter-Aufzeichnungen der Arbeitsstunden, berechnen das Kurzarbeitergeld und stellen die entsprechenden Anträge.

Auch die Freistellungen im Hinblick auf eine angeordnete Quarantäne und die freiwilligen Arbeitgeberzuschüsse zur Aufstockung des Nettolohnes mussten umgesetzt werden. Letztere sind übrigens seit Juni rückwirkend zum 01.03. bis zum 31.12.2020 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei und werden von der alpha Lohnabteilung daher nochmals neu berechnet.

Der Gesetzgeber hat angesichts der Corona-Krise viele neue Regelungen getroffen, die finanzielle Erleichterungen ermöglichen. Dazu gehören bspw. steuerfreie Sonderzahlungen, die Absenkung der Umsatzsteuer und einiges mehr. In dieser Ausgabe der GEWUSST WIE gehen wir darauf ein. Außerdem berichten wir über die Sozialversicherungsprüfung, die auch vor Corona nicht halt macht. Und im Fokus steht das Thema „Immobilien erwerben und vermieten“ mit vielen steuerrelevanten Informationen für Sie.

Wir hoffen, dass Sie bei der Lektüre viele positive Aha-Momente erleben und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Birgit Kissner

Teamleiterin – Lohn
alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH

Covid-19 – Steuerliche Vorteile

Der Gesetzgeber hat schnell reagiert und eine Vielzahl von Neuerungen erlassen, dank der Unternehmer ab sofort mehr Handlungsspielraum haben.

Erleichterte Anpassungen Ihrer Vorauszahlungen

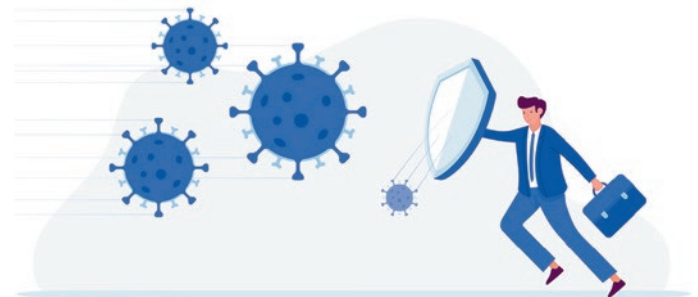
Für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer können beim Finanzamt – unter Darstellung Ihrer Verhältnisse – noch bis zum 31.12.2020 Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen gestellt werden. Selbstverständlich unterstützen wir Sie gerne dabei. Auch die Sondervorauszahlung Ihrer Umsatzsteuer kann ganz oder teilweise herabgesetzt werden. Außerdem können Anträge auf eine pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 gestellt werden, um Ihre Steuerlast weiter zu mindern.

Stundungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Bis zum 31.12.2020 können bereits fällige bzw. fällig werdende Steuern wie z.B. Ertragsteuern oder Umsatzsteuern gestundet werden. Darüber hinaus haben die gesetzlichen Krankenkassen auch eine erleichterte Stundungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen angekündigt. Gerne leiten wir für Sie die jeweils entsprechenden Schritte in die Wege.

Erlass von Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen

Als weitere Erleichterung hat der Gesetzgeber den Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen oder Säumniszuschläge für alle rückständigen oder fälligen Steuern aus dem Zeitraum vom 19.03.2020 bis zum 31.12.2020 ermöglicht. Unternehmen müssen den Finanzämtern dazu eine Meldung zukommen lassen, aus der



hervorgeht, dass sie erheblich und unmittelbar durch die Folgewirkungen des Coronavirus betroffen sind.

Abzugsfähigkeit von Arbeitsmitteln und Arbeitszimmer

Wer infolge der Corona-Krise neue Arbeitsmittel wie ein Laptop oder ein Headset angeschafft hat, kann diese voll bzw. anteilmäßig abschreiben. Für die Abzugsfähigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers hat der Gesetzgeber strenge Vorgaben gemacht. Sprechen Sie uns an – gemeinsam können wir evaluieren, welche Bedingungen bei Ihnen erfüllt sind.

Steuerfreie Sonderzahlungen

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Sonderzahlungen bis zu 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Dies gilt für Sonderleistungen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Den Immobilienerwerb steuerlich richtig geltend machen



Der Kauf oder der Bau einer Immobilie zum Zweck der Vermietung ist eine beliebte Kapitalanlage und wirkt sich in der Regel mindernd auf die Steuerlast aus. Doch hier ist schon im Vorfeld einiges zu beachten.

Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten i. d. R. über 50 Jahre

Die Kosten für Grund und Boden sind nicht abschreibungsfähig. Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für das Gebäude werden langfristig abgeschrieben.

Die Anschaffungsnebenkosten, die Gebäude wie auch Grund und Boden betreffen, müssen richtig zugeordnet werden, um sie später entweder anteilig, zu 100 % oder evtl. auch gar nicht steuerlich geltend machen zu können. Voraussetzung ist, dass bereits im Kaufvertrag die Kaufpreisaufteilung in Grund und Boden und Gebäude ausgewiesen wird.

Eigenständige Wirtschaftsgüter: Abschreibung oder sofort absetzbare Werbungskosten

Eine Einbauküche, die mitgekauft oder später eingebaut wird, gilt als eigenständiges Wirtschaftsgut. Sie wird über 10 Jahre abgeschrieben. Ebenso die Kosten für eine komplette Renovierung der Küche. Anders ist es, wenn nur ein einzelnes Gerät ausgetauscht wird, dessen Preis unter 800 € netto (ohne USt) liegt: Das sind Werbungskosten, die sofort abgezogen werden können.

Eine Markise, die fest am Haus angebracht ist, wird wiederum dem Gebäude zugerechnet und somit über denselben Zeitraum wie das Gebäude abgeschrieben.

Steuerfalle: Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Üblicherweise können Vermieter Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten sofort absetzen. Dies gilt aber nicht, wenn diese Kosten binnen 3 Jahren nach Kauf anfallen und den Kaufpreis des Gebäudes um 15 % übersteigen. Denn dann gelten sie als anschaffungsnahe Herstellungskosten (AHK) und werden wie das Gebäude abgeschrieben. Zu den AHK dazugezählt werden auch Schönheitsreparaturen, wenn sie im Rahmen der Gesamtmaßnahmen durchgeführt werden. Ebenso alle Arbeiten, die Mängel oder Schäden am Gebäude beheben

und es in einen zeitgemäßen Zustand oder einen höherwertigen Standard bringen. Hier kommen schnell Summen zusammen, die 15 % des Gebäudewertes übersteigen.

Eine Ausnahme ist die Beseitigung versteckter Mängel: Wenn der Verkäufer der Immobilie sich im Rahmen einer Schadenersatzleistung an dafür anfallenden Kosten beteiligt, muss der Käufer diese nicht zu den AHK dazurechnen.

Die aktuelle Rechtsprechung zum Thema anschaffungsnahe Herstellungskosten wirft insgesamt Fragen auf, z. B.: Warum ist es steuerlich günstiger, eine Modernisierung oder Sanierung erst 3 Jahre nach dem Kauf durchzuführen? Angesichts der Komplexität raten wir Ihnen in jedem Fall, sich eingehend mit Ihrem Steuerberater zu besprechen.



Tipp: Keine Grunderwerbsteuer bei Erbschaft oder Übertragung

Wenn Sie Ihr Grundstück vererben oder bspw. Ihrem Ehepartner übertragen, fällt keine Grunderwerbsteuer an. In der nächsten Ausgabe der GEWUSST WIE erfahren Sie mehr darüber. Denn dann wird das steuerrechtlich sehr komplexe Thema „Verkaufen, verschenken und vererben“ im Fokus stehen.

Auch bei Sanierung geschützter Kasernen

Denkmalabschreibung nutzen

Vielerorts werden ehemalige Kasernen – wie auch anderer, schützenswerter Bau- bestand – als Baudenkmäler klassifiziert. Das macht es besonders interessant, in ein solches Objekt zu investieren. Denn sowohl bei Vermietung wie auch bei Eigen- nutzung ergeben sich dank spezieller Denkmalabschreibungen attraktive Steuer- vorteile. Voraussetzung ist, dass sämtliche Sanierungsmaßnahmen im Vorfeld von den zuständigen Denkmalschutzbehörden genehmigt werden.

Bei Vermietung:

100 % der Sanierungskosten steuerlich geltend machen

Wer bspw. eine alte Kaserne saniert, um zu vermieten, kann über die Denkmalabschreibung die gesamten Sanierungskosten steuermindernd absetzen. Die sogenannte Denkmal-AfA läuft über einen Zeitraum von 12 Jahren. In den ersten 8 Jahren können je 9 % der Sanierungskosten, in den darauffolgenden 4 Jahren noch einmal 7 % steuermindernd abgesetzt werden.

Anschaffungskosten, die im Rahmen der Sanierung anfallen, also nach Abschluss des Kauf- vertrages, können unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden, wenn sie nicht durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsfördermitteln gedeckt sind. Darüber hinaus können Vermieter auch die Zinsen für die Finanzierung absetzen und damit zusätzliche Steuervorteile erzielen.

Bei selbst genutzter denkmalgeschützter Immobilie:

90 % der Sanierungskosten absetzen

Auch wer in ein Baudenkmal investiert, um es selbst zu nutzen, kommt in den Genuss steuerlicher Vorteile: Wer eine denkmalgeschützte Immobilie saniert und dann selbst nutzt, kann über einen Zeitraum von 10 Jahren jedes Jahr 9 % der Sanierungskosten steuerlich geltend machen.

Ob Vermieter oder Selbstnutzer: Die Denkmal-AfA ist in beiden Fällen eine interessante Grundlage für die Finanzierungsplanung. Denn die laufende Abschreibung senkt das zu versteuernde Einkommen erheblich, sodass es am Ende des Jahres oft zu einer Steuererstattung kommt, die dann wiederum zur Darlehenstilgung genutzt werden kann.

Doch der besondere Reiz eines Baudenkmals liegt neben den steuerlichen Vorteilen oft auch in der guten Lage und in der besonderen Architektur. Es lohnt sich, über eine solche Investition einmal gründlich nachzudenken.



Alter Baubestand

Attraktive Förderung in Sanierungsgebieten

Wer Immobilien neu baut oder saniert, um sie zu vermieten, kann besondere Fördermöglichkeiten nutzen. So wird der Mietwohnungsneubau durch eine zusätzliche Sonderabschreibung von 5 % auf die Herstellungskosten unterstützt. Wir hatten Sie bereits in der Ausgabe 01/2019 der GEWUSST WIE darüber informiert. Über die steuerlichen Vorteile einer energetischen Sanierung selbst genutzter Gebäude hatten wir in der Ausgabe 1/2020 berichtet. Lesen Sie gern noch mal nach auch unter www.alpha-steuer.de/downloads-formulare/

Bei der Sanierung den Staat beteiligen

Für Immobilien in Sanierungsgebieten oder in städtebaulichen Entwicklungsbereichen gibt es weitere attraktive Regelungen. Wie bei Baudenkmalern können die Kosten für Sanierungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt sowohl für Vermieter als auch für Eigennutzer.

Voraussetzung:

Die Immobilie muss in einem ausgewiesenen Sanierungsgebiet liegen

In diesem Fall ist keine Genehmigung der Denkmalbehörde nötig. Jede Gemeinde entscheidet selbst, ob und wann ein Gebiet zum Sanierungsgebiet wird. Um die Modernisierung eines alten Baubestandes zu fördern und so Emissionen zu senken, sind Sanierungsgebiete (dazu kann auch ein Bau- gebiet z.B. der 70er-Jahre zählen) für viele Kommunen interessant. Sprechen Sie mal mit Ihren Gemeindevertretern darüber. Auch Ihr Steuerberater berät Sie gern ausführlicher.

Grundsteuerreform greift ab 2025

Die Grundsteuer muss neu berechnet werden. Es geht dabei um eine zeitgemäße Verteilung der Steuerlast. Aktuell arbeiten die Behörden von Bund und Ländern an Kalkulationsmodellen. **Ab 01.01.2025 ist dann die neu berechnete Grundsteuer zu zahlen.** Wir informieren Sie genauer, sobald feststeht, wie die Neuberechnung in den einzelnen Bundesländern geregelt wird.



Fremd- und Eigennutzung trennen

Mietsache Ferienwohnung

Wer in Deutschland seine Ferienwohnung oder sein Ferienhaus vermietet, kann die Werbungskosten dafür nur von der Steuer absetzen, wenn mit der Vermietung Gewinn erzielt werden soll. Doch wie weist man das nach? Am besten, indem man das Objekt nicht mehr selbst nutzt. Dies belegt bspw. ein Maklervertrag, der die Eigennutzung ausschließt. Außerdem sollte Ihr Objekt mindestens 75 % der ortsüblichen Vermietungszeit, die Sie beim Tourismusverband erfragen können, vermietet sein.

Wenn Sie Ihr Ferienobjekt trotz Gewinnerzielungsabsicht auch selbst nutzen möchten, sollten Sie nachweisen, wie das Verhältnis Eigennutzung/Vermietung ist. Je länger Sie vermieten, desto mehr Werbungskosten können Sie geltend machen. Fehlt ein Nach-

weis, geht das Finanzamt von 50 % Eigennutzung aus. Sie können dann nur 50 % der Werbungskosten geltend machen.

Gut zu wissen:

Wenn Sie vorab festlegen, wann Sie selbst das Ferienobjekt nutzen und nachweislich zu den anderen Zeiten vermieten wollten, kann auch ein unverschuldeter Leerstand zur Vermietungszeit gerechnet werden.

Generell müssen Sie die Mieteinnahmen aus Ferienwohnung oder -haus natürlich versteuern. Und sofern Sie das Objekt selbst nutzen, verlangen die Finanzbehörden eine Ertragsprognose. In jedem Fall lohnt es sich also, rechtzeitig eine genaue Planung und Bezifferung der erwarteten Einnahmen zu erstellen.

Werbungskosten

An Angehörige vermieten – und Werbungskosten geltend machen

Es kann sich steuerlich lohnen, Angehörigen Wohnimmobilien vergünstigt zu vermieten. Denn immer, wenn die Miete bei mindestens 66 % der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt, können die für das Mietobjekt anfallenden Werbungskosten ungekürzt angerechnet werden.

Das kann Ihre zu versteuernden Einnahmen erheblich mindern, besonders wenn für das Objekt noch hohe Finanzierungskosten anfallen. Liegt die Miete jedoch unter 66 % der ortsüblichen Miete oder wird das Objekt zu gewerblichen bzw. beruflichen Zwecken vermietet, dürfen die Werbungskosten nur anteilig abgezogen werden.

Ein Beispiel:

A besitzt eine Wohnung. Die ortsübliche Warmmiete liegt bei 1.800 €. Die Werbungskosten, inkl. Gebäude-AfA, betragen pro Jahr 15.000 €. Er vermietet sie an einen Angehörigen für

a) 1.200 € = mehr als 66 % der Ortsmiete

$1.200 \text{ €} \times 12 = 14.400 \text{ €/Jahr}$
abzüglich 15.000 € Werbungskosten
= 600 € Verlust

b) 800 € = 44,44 % der Ortsmiete

$800 \text{ €} \times 12 = 9.600 \text{ €/Jahr}$
abzüglich 6.666 € Werbungskosten
(das sind 44,44 % von 15.000 €)
= 2.934 € zu versteuernder Gewinn

Generell gilt:

Eine verbilligte Vermietung lohnt sich steuerlich nur, wenn die Werbungskosten die Einnahmen aus dieser Vermietung übersteigen. Ändert sich die Situation, wenn etwa Kosten wegfallen, sollte man darüber nachdenken, ob evtl. eine unentgeltliche Überlassung eine Alternative sein kann, um die Besteuerung positiver Überschüsse zu vermeiden.

Sprechen Sie im Einzelfall mit Ihrem Steuerberater darüber. Gemeinsam finden Sie die für Sie beste Lösung heraus.

Wissenswertes zur Corona-Überbrückungshilfe

Die Bundesregierung hat für Soloselbstständige und KMUs, die im Zuge der Corona-Krise in finanzielle Nöte geraten sind, Überbrückungshilfen in Aussicht gestellt. Diese müssen bis 31.08.2020 von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beantragt werden. Wird der Antrag bewilligt, sollen die Gelder bis 30.11.2020 ausbezahlt werden.

Anrecht auf die Überbrückungshilfen haben Unternehmen, wenn sie im April/Mai 2020 im Vergleich zu April/Mai des Vorjahres mindestens 60 % Umsatzeinbußen haben und bis 31.12.2019 keinerlei wirtschaftliche Schwierigkeiten hatten. Laufen bis dato bereits Insolvenzverfahren oder wurden sonstige Rettungshilfen bewilligt, besteht kein Anspruch.

Die Förderung ist gestaffelt:

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und 50 %

Als förderfähige Fixkosten gelten u. a. gewerbliche Mieten, Zinsen, Leasingverträge, Kosten für Strom, Wasser, Reinigung und Hygienemaßnahmen, Versicherungen, Steuerberaterkosten bzgl. der Überbrückungshilfe sowie Personalkosten, sofern keine Kurzarbeit angezeigt wurde. Die Fixkosten sind im Einzelfall zu prüfen, da oft besondere Einschränkungen gelten.

Die maximale Förderung beläuft sich auf 150.000 € für 3 Monate. Firmen mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten maximal 9.000 €, wer bis zu 10 Personen beschäftigt, erhält maximal 15.000 €.

Die Überbrückungshilfe ist steuerpflichtig. Nach Ablauf des letzten Fördermonats muss, wiederum mithilfe des Steuerberaters, eine Schlussabrechnung eingereicht werden. Darin werden die im Antrag bezifferten Umsatzeinbußen und Fixkosten mit den tatsächlichen Beträgen abgeglichen. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

Die Umsatzsteuersenkung richtig anwenden

Zum derzeitigen Konjunkturprogramm der Bundesregierung gehört auch die befristete Senkung der Umsatzsteuer: Vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 wird der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % bzw. der ermäßigte von 7 % auf 5 % gesenkt.

Doch wonach richtet man sich bei der Rechnungsstellung, wenn die Leistungserbringung bereits vor dem 01.07. erfolgt ist oder zumindest begonnen hat? Hier die Antwort: Es zählt grundsätzlich immer der Endzeitpunkt der Leistungserbringung. Liegt dieser noch im Juni, gelten die bisherigen Steuersätze. Wird eine Leistung jedoch erst im Juli beendet, gelten die neuen, niedrigeren Sätze.

Dazu folgendes Beispiel:

Sie untersuchen einen Patienten am 04.05. und stellen fest, dass eine Zahnprothese erneuert werden muss. Die Wiederherstellung erfolgt von Ihnen selbst und Sie setzen die Prothese am 29.07. wieder ein.

Ausführung der Leistung:

04.05. bis 29.07.2020

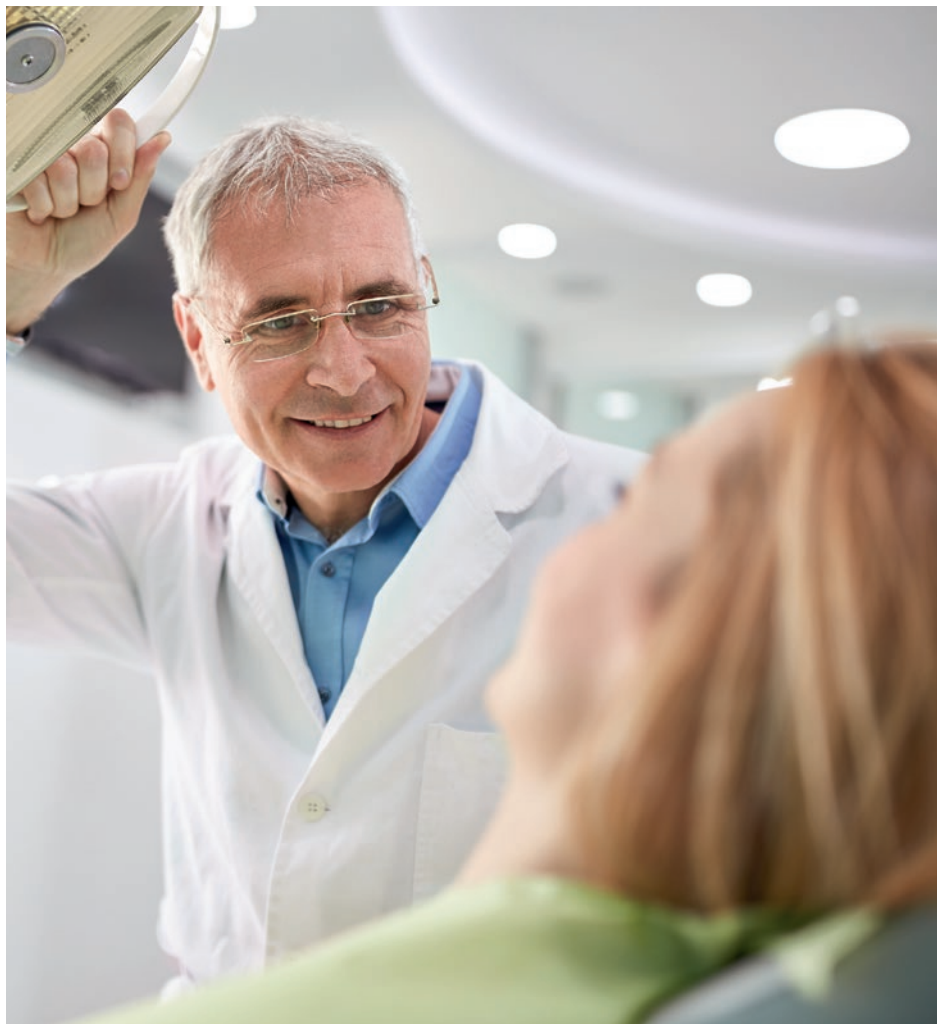
Endzeitpunkt der Leistungserbringung:

29.07.2020

Anzusetzender Umsatzsteuersatz:

5 %

Gern erläutert Ihnen Ihr Steuerberater den Sachverhalt im Detail. Scheuen Sie sich nicht, ihn danach zu fragen.



Aktuelles von der Sozialversicherungsprüfung

Scheinselbstständigkeit ausschließen

Die Deutsche Rentenversicherung legt seit geraumer Zeit besonderes Augenmerk auf Reinigungskräfte, die als Selbstständige in Arztpraxen/Unternehmen beschäftigt sind. Ziel ist es, eine etwaige Scheinselbstständigkeit auszuschließen.

Dazu wird bspw. geprüft, ob die Reinigungskräfte selbst Arbeitnehmer beschäftigen, Werbung in eigener Sache machen, ihre Arbeitsmaterialien selbst mitbringen usw. Treffen einige dieser Punkte nicht zu und besteht kein unternehmerisches Risiko, wird die Reinigungskraft als scheinselbstständig und damit als sozialversicherungspflichtig eingestuft.

Unsere Empfehlung: Gehen Sie auf Nummer sicher und stoßen Sie für die selbstständige Reinigungskraft eine Statusfeststellung bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung an.

Praxis und Privathaushalt gelten als einheitlicher Arbeitgeber

Oft sind Arbeitnehmer – meist geringfügig Beschäftigte – sowohl in der Praxis/im Unternehmen wie auch im Privathaushalt ihres Arbeitgebers tätig. Es handelt sich dabei jedoch um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis. Daher kann die Beschäftigung im Privathaushalt nicht über das Haushaltsscheck-Verfahren abgerechnet werden, sondern muss über die Praxis/das Unternehmen erfolgen. Bei einer Rentenversicherungsprüfung wird auf diesen Punkt streng geachtet.

Bitte beachten Sie:

Wer bspw. eine Reinigungshilfe nicht anmeldet, begeht Sozialversicherungsbetrug – und trägt überdies erhebliche Haftungsrisiken. Denn sollte die Reinigungshilfe während ihrer Tätigkeit einen Unfall erleiden, haftet der Arbeitgeber. Daher ist dringend zu empfehlen, die Hilfe anzumelden oder eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Beitrags- und steuerfreie Kosten für Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind ein bewährtes Mittel zur Teamstärkung und Mitarbeiterbindung. Pro Mitarbeiter können Sie dafür zweimal jährlich 110 € beitrags- und steuerfrei ausgeben. Absetzbar sind



dabei alle für die Veranstaltung anfallenden Kosten wie z. B. Catering, Gastgeschenke, Übernachtungs- und Fahrtkosten. Für Begleitpersonen anfallende Kosten werden dem Freibetrag des Mitarbeiters zugerechnet. Kosten, die über dem Freibetrag des Mitarbeiters liegen, werden pauschal mit 25 % versteuert. Die Anmeldung und Zahlung dieser pauschalen Steuer muss spätestens bis 28.02. des Folgejahres erfolgen, damit die Beitragsfreiheit gewährleistet ist.

Bewirtung in Gaststätten

Achten Sie auf die 44-€-Sachbezugsfreigrenze:

Wenn Sie Mitarbeiter in einer Gaststätte bewirten – z. B. nach Quartalsabschluss oder als Anerkennung besonderer Leistungen –, fällt dies unter die 44-€-Sachbezugsfreigrenze.

Hat der Mitarbeiter im Monat der Bewirtung bereits einen anderen Sachbezug erhalten, wird dessen Summe mit den Bewirtungskosten addiert.

Ist der Gesamtbetrag höher als 44 €, ist er automatisch steuer- und beitragspflichtig. Findet die Bewirtung jedoch in den Praxisräumen (im Unternehmen) statt, wird sie nicht zu den Sachbezügen addiert.

Arbeitskleidung: Ja oder nein?

Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern Kosten für Arbeitskleidung erstatten möchten, sollten Sie Folgendes prüfen:

1. Wurde das Kleidungsstück in einem Fachgeschäft für Arbeitskleidung gekauft?
 2. Wurde das Kleidungsstück mit Ihrem Praxis-/Firmenlogo beflockt oder bestickt?
 3. Betrug der Gesamtaufwand für Berufsbekleidung pro Mitarbeiter und Monat bis 44 € (Sachbezug) **und** hat der Mitarbeiter keinen weiteren Sachbezug (z. B. Gutschein) im selben Monat erhalten?
- Es genügt, dass einer der drei oben genannten Sachverhalte zutrifft. Es handelt sich dann eindeutig um Arbeitskleidung.



alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Telefon 06042 978-50
buedingen@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

Die alpha in Ihrer Nähe:

Frankfurt, Mertonviertel
Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 950038-0
frankfurt@alpha-steuer.de

Frankfurt, Nordend-West
Falkensteiner Straße 77
60322 Frankfurt am Main
Telefon 069 955006-0
info.frankfurt@alpha-steuer.de

Gießen
Bantzerweg 3
35396 Gießen
Telefon 0641 3002-419
giessen@alpha-steuer.de

Kassel
Germaniastraße 9
34119 Kassel
Telefon 0561 71297-10
kassel@alpha-steuer.de

Weimar
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Telefon 03643 8870-21
weimar@alpha-steuer.de

Würzburg
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
Telefon 0931 80409-50
wuerzburg@alpha-steuer.de

Persönlich oder telefonisch: Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

In Zusammenarbeit mit unseren Partnerunternehmen innerhalb der Ärztlichen Unternehmensgruppe Büdingen geben wir Ihnen in jeder Ausgabe lohnende Abrechnungstipps nach GOÄ/GOZ und laden Sie herzlich ein zu Seminaren und Vorträgen über aktuelle Schwerpunktthemen.

Ärztliche Unternehmensgruppe Büdingen –
Privatabrechnung weitergedacht

Ärztliche Verrechnungsstelle
Büdingen GmbH

Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Telefon 0800 882-3000

büdingenmed
Privatabrechnung für Ärzte
www.buedingen-med.de

büdingendent
Factoring für Zahnärzte
www.buedingen-med.de

büdingenakademie
Expertenwissen aus der Praxis
www.buedingen-akademie.de

büdingennova
Praxisabgabe und -gründung
www.buedingen-nova.de

büdingenadvo
Inkasso für Ärzte
www.buedingen-advo.de

Impressum

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gymnasiumstraße 18–20, 63654 Büdingen
buedingen@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

Inhaltlich verantwortlich:
Michael Neuberger

Redaktion:
below GmbH

Fotos:
alpha, © 123rf.com, © istockphoto.com,
© shutterstock.com

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck des Newsletter-Versands einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten, so werden wir Sie nicht mehr anschreiben. Ihren Widerspruch richten Sie an Frau Lenz: j.lenz@alpha-steuer.de